

„GRUNDBUCHSRECHT“ (2. AUFLAGE)**von Dr. Caroline Hager-Rosenkranz****AKTUALISIERUNG Juni 2009****(Änderung durch das BudgetbegleitG 2009)**

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser!

Durch das **Budgetbegleitgesetz 2009** (BGBl I 2009/52, in Kraft mit 1.7.2009) wurden ua das Grundbuchsgesetz 1955 (GBG) und das Grundbuchsumstellungsgesetz (GUG) geändert. Durch diese Änderungen ist das im April 2009 in 2. Auflage erschiene Praxis-Rechtsskriptum „Grundbuchsrecht“ bereits wieder – wenn auch nur geringfügig – überholt. Damit Ihr Skriptum wieder auf dem letzten Stand ist, sind in der Folge die Änderungen (samt neuem Gesetzestext und der im Skriptum betroffenen Stellen) angeführt.

Noch eine Information zum **WebERV-System**: Seit 15.6.2009 sind alle Gerichte für den ERV im Grundbuchsverfahren freigeschaltet. Laufend aktualisierte Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter „Kundmachungen der Justiz“!

Innsbruck, im Juni 2009

Dr. Caroline Hager-Rosenkranz

Artikel 10**Änderung des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955**

Das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 83 lautet:

„§ 83. Grundbuchsgesuche können nur schriftlich angebracht werden.“

2. § 92 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 120 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zustellung an die im § 119 Z 1 bis 4 bezeichneten Personen hat nach den für die Zustellung von Klagen geltenden Vorschriften zu geschehen.“

4. § 122 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Rekurs ist stets in erster Instanz anzubringen.“

Die Änderung des § 83 GBG betrifft S 63 des Skriptums.

Grundbuchsansträge können nicht mehr **mündlich zu Protokoll** gegeben, sondern nur mehr schriftlich (bzw elektronisch) eingebracht werden.

Die Erläuterungen (RV 113 BlgNR 24. GP 30) zum BudgetbegleitG 2009 führen als Begründung für die Abschaffung der mündlichen Einbringung an, dass die Protokollaranträge aufgrund ihres großen Arbeitsaufwandes für die mit Grundbuchssachen befassten Bediensteten zu einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Tätigkeiten führen würden. Außerdem lägen den Bewilligungen von Eintragungen und Löschungen vorwiegend Privaturkunden zugrunde und man ginge davon aus, dass eine Partei, die in der Lage sei, solche Urkunden selbst zu erstellen, auch über die zur Verfassung des Grundbuchsanspruchs erforderlichen Kenntnisse verfüge. Wenn sich eine Partei aber schon zur Vertragserrichtung einer anderen Person bediene, sei es auch zumutbar, dass diese Person auch den Grundbuchsanspruch verfasse, da die damit verbundenen Kosten jedenfalls geringer seien, als die für die Errichtung der Urkunde. Zudem sei die Kostentragung zumutbar, da für die Partei mit der Eintragung bzw Löschung im Allgemeinen ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden sei.

§ 92 Abs 5 GBG (Anfertigung von Halbschriften bzw Protokollabschriften bei mündlich protokollierten Grundbuchsgesuchen) wurde beseitigt!

Die Änderung des § 120 Abs 1 GBG betrifft S 76 des Skriptums.

Die Zustellung eines Grundbuchsbeschlusses an die in § 119 Z 1 bis 4 GBG bezeichneten Personen hat **nicht** mehr als **Eigenhandzustellung (RSa-Brief)** zu geschehen. Das GBG hat bisher auf die Zustellung in der Zivilprozessordnung verwiesen, da dort die Eigenhandzustellung entfallen ist (vgl § 106 Abs 1 ZPO nF), war eine Anpassung auch im GBG notwendig. Die Zustellung in Grundbuchssachen erfolgt zukünftig mittels **RSb-Zustellung**.

Die Änderung des § 122 Abs 3 GBG betrifft S 77 des Skriptums.

§ 122 Abs 3 GBG lautet in Zukunft nur noch: „Der Rekurs ist stets in erster Instanz anzubringen“, der Zusatz, dass der **Rekurs auch mündlich zu Protokoll** gegeben werden kann, entfällt. Es handelt sich somit um eine Folgeänderung zu § 83 GBG.

Artikel 11

Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes

Das Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden zeitlich unmittelbar anschließend mehrere Eingaben eingebracht, so kann der Einbringer erklären, dass diese Eingaben gleichzeitig oder in einer bestimmten Reihenfolge bei Gericht als eingelangt anzusehen sind. Die Erklärung wird wirksam, wenn und sobald die Daten aller Eingaben bei Gericht eingelangt sind.“

Die Änderung des § 10 Abs 2 GUG betrifft S 18 und 67 des Skriptums.

Bei der elektronischen Einbringung (im ERV-Weg) von Grundbuchsgesuchen ist – im Gegensatz zur Einbringung in Papierform – ein **gleichzeitiges Einlangen von Anträgen** technisch nicht möglich. Außerdem ist bei der elektronischen Einbringung auch nicht gesichert, dass verschiedene Anträge in der Reihenfolge einlangen, in der sie vom Einbringer abgesendet wurden. Die Anfügung an § 10 Abs 2 GUG bewirkt nun, dass der elektronische Einbringer mehrerer Anträge, ebenso wie der in Papierform Einbringende, eine bestimmte **Reihenfolge** ihres Einlangens bestimmen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass die verschiedenen Eingaben zeitlich unmittelbar aufeinander folgend abgesendet werden und die Daten aller Eingaben bei Gericht einlangen.

Die Erläuterungen (RV 113 BlgNR 24. GP 31) führen zudem noch aus, dass in diesen Fällen als wirksamer Zeitpunkt für das Einlangen aller Anträge nur jener Zeitpunkt in Betracht käme, zu dem die Daten aller Anträge bei Gericht eingelangt seien. Sollte daher zwischen dem Einlangen der gemeinsam abgesendeten Anträge ein von dritter Seite abgesendeter Antrag einlangen, so ginge dieser den gemeinsam abgesendeten Anträgen im Rang vor.